



Antrag auf Zuweisung eines Baugrundstückes im Stadtteil _____

Antragsteller

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ seit: _____

Geburtsdatum: _____ E-mail _____ Telefon: _____

Wohnen oder haben Sie mindestens 5 Jahre mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hörstel gewohnt? Ja Nein

Anschrift(en) _____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____

Üben Sie eine hauptberufliche Tätigkeit bei einem Arbeitgeber im Stadtgebiet Hörstel aus? Ja Nein

Name des Arbeitgebers _____

Ehegatte/Verlobte(r) / Lebensgefährte

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ seit: _____

Geburtsdatum: _____ E-mail _____ Telefon: _____

Wohnen oder haben Sie mindestens 5 Jahre mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hörstel gewohnt? Ja Nein *

Anschrift(en) _____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____

Üben Sie eine hauptberufliche Tätigkeit bei einem Arbeitgeber im Stadtgebiet Hörstel aus? Ja Nein *

Name des Arbeitgebers _____

* zutreffendes ankreuzen

Angaben über Vermögensverhältnisse:

Verfügt eine der vorgenannten Personen, allein oder mit anderen, bereits über Eigentum?

nein ja, und zwar _____

z.B. Eigentumswohnung, Grundstück, Haus, Erbbaurecht

Hat einer der vorgenannten Personen bereits ein Grundstück von der Stadt Hörstel erworben?

nein ja - in welchem Baugebiet _____

Angaben zum geplanten Bauvorhaben (freiwillige Angaben):

gewünschtes Baugebiet:* _____

Sofern Interesse an einem Bauplatz in Birgte (Baugebiet „Südlich Riehenweg“), Stadtteil Riesenbeck, besteht, muss eine der vorgenannten Personen einen besonderen Bezug zu Birgte haben. Dieser liegt vor, wenn zumindest eine Person dort seit 5 Jahren wohnt oder mindestens 5 Jahre gewohnt hat oder der hauptberufliche Arbeitgeber in Birgte seinen Firmensitz hat.

Diese Besonderheit ist damit begründet, dass Birgte kein Siedlungsschwerpunkt ist und daher dort ein Baugebiet nicht allen Bewerbern zugänglich ist.

gewünschte Grundstücksgröße ca.* _____ qm

geplante Bauweise:*

Einfamilienhaus:

Doppelhaus / Doppelhaushälfte:

Reihenhaus:

Mehrfamilienhaus:

Anzahl der Wohnungen _____

Voraussichtlicher Baubeginn:* _____

* freiwillige, informative Angaben

Richtlinien der Stadt Hörstel über die Vergabe von Baugrundstücken ab dem 11.07.2018

1. Bauplatzbewerber können nur dann einen städtischen Bauplatz erwerben, wenn sie oder deren Ehegatte, eingetragene(r) Lebenspartner(in), Verlobte(r) oder Lebensgefährte(in) bereits mindestens fünf Jahre mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hörstel wohnen bzw. gewohnt haben oder einen festen hauptberuflichen Arbeitsplatz im Stadtgebiet Hörstel haben. Der Bewerber, der eine dieser Voraussetzungen erfüllt, hat mindestens ½ Miteigentumsanteil an dem städtischen Bauplatz zu erwerben.
2. Bauplatzbewerber, die bereits über Wohneigentum innerhalb oder außerhalb der Stadt Hörstel verfügen bzw. schon einmal ein städtisches Baugrundstück erworben haben, können einen weiteren Bauplatz nur erwerben, wenn sie ihr Wohneigentum innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Vertragsabschluss veräußern oder ein zusätzliches Grundkaufgeld in Höhe von 35,00 € pro qm zahlen.
Gleiches gilt auf für Bauplatzbewerber, deren Ehegatte, eingetragene(r) Lebenspartner(in), Verlobte(r) oder Lebensgefährte(in) bereits über Wohneigentum innerhalb oder außerhalb der Stadt Hörstel verfügt bzw. schon einmal ein städtisches Baugrundstück erworben hat.
3. Bei der Bauplatzvergabe (Vergabesitzung oder Vergabe nach Anschreiben der Bewerber) nach Neuausweisung eines Baugebietes bzw. eines Erschließungsabschnittes sind zunächst die Bewerber, die nicht über Wohneigentum verfügen, entsprechend dem Antragseingang zu berücksichtigen.
 - a. Sofern hiernach freie Grundstücke verbleiben, dürfen diese in einem Zeitraum von 12 Monaten nach der durchgeführten Vergabe nur an Bewerber ohne Wohneigentum veräußert werden. Diese Frist läuft ab dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Vergabesitzung bzw. auf den in dem Anschreiben genannten Stichtag für eine Rückäußerung folgt.
 - b. Nach Ablauf dieser 12-Monats Frist können die verbleibenden Bauplätze an Bewerber mit oder ohne Wohneigentum vergeben werden.
 - c. Die Vergabe der Bauplätze erfolgt immer entsprechend dem Antragseingang.
4. Bauplatzbewerber, die bei der Bauplatzvergabe (Ziffer 3) oder bereits im Vorfeld dieser Vergabe die Zuteilung eines Bauplatzes, unabhängig von den Gründen, ablehnen, erhalten eine zweite Möglichkeit, sich an einer weiteren Bauplatzvergabe zu beteiligen. Wird auch bei der zweiten Bauplatzvergabe die Möglichkeit, einen Bauplatz zu erwerben, nicht genutzt, so wird der Bauplatzanspruch aus der Liste gestrichen. Bauplatzansprüche von Bewerbern, die bei einer Bauplatzvergabe unentschuldigt fehlen, werden aus der Liste gestrichen. Die Absage der Teilnahme hat schriftlich, ggf. per E-Mail zu erfolgen.

5. Sofern Bewerber den Erwerb eines städtischen Bauplatzes mit unrichtigen Angaben erwirkt haben, ist von ihnen nach Bekanntwerden der unrichtigen Angaben, ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von 50,00 € pro qm zuzüglich einer Verzinsung nach den Zinssätzen der Abgabenordnung sofort fällig.
6. Über Anträge auf Zuweisung von Baugrundstücken, die aus sozialen Gesichtspunkten ein Abweichen von diesen Richtlinien zum Inhalt haben, ist ein gesonderter Rastbeschluss herbeizuführen.
Anträge, aus denen ersichtlich ist, dass dem Bauplatzbewerber oder dessen Ehegatte, eingetragene(r) Lebenspartner(in), Verlobte(r) oder Lebensgefährte(in) im Wege der vorgenommenen Erbfolge ein Grundstück oder eine Immobilie übertragen wurde, sind ohne Einschaltung des Rates unter der Rubrik „Bewerber mit Wohneigentum“ zu führen.
7. Der Rat kann festlegen, dass für bestimmte Bereiche eines Baugebietes die Bauplatzvergabe nach anderen Vorgaben durchzuführen ist. Die Vorgaben sind vom Rat vor der Bauplatzvergabe festzulegen.
8. Die Vergabe eines Bauplatzes erfolgt mit der Maßgabe, dass sich die Bauplatzerwerber in dem notariellen Grundstücksvertrag verpflichten, innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Beurkundung mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen und spätestens nach weiteren zwei Jahren das Bauwerk bezugsfertig zu erstellen.
9. Informationen zu allen städtischen Bauplätzen sind im Internet unter www.hoerstel.de aufgeführt. Telefonische Auskunft erhalten Sie von den Mitarbeitern aus dem Bereich Liegenschaften im Rathaus Riesenbeck, Kalixtusstraße 9 (Tel: 05454/911111).

Die Richtigkeit der gemachten Angaben sowie die Kenntnisnahme der Richtlinien zur Bauplatzvergabe werden mit Unterschrift bestätigt.

Hinweis zum Datenschutz

Ich/wir haben die Datenschutzhinweise für die Erhebung von persönlichen Daten (**gem. Artikel 13 und 14 Datenschutzverordnung**) erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich/wir willigen in die Speicherung meiner/unsere(r) personenbezogenen Daten für die Bewerbung um ein Baugrundstück der Stadt Hörstel ein.

Hörstel, _____

(Unterschriften des/der Antragsteller/s)



Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Bewerbungen städtischer Grundstücksvergaben gem. Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Hörstel und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?	Verantwortliche Stelle ist: Stadt Hörstel Der Bürgermeister Kalixtusstraße 6 48477 Hörstel Sie erreichen Ihren Datenschutzbeauftragten unter: Datenschutz Mario Könnig datenschutz@kaaw.de Tel.: 02861 939 409
2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?	Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen von Antragsformularen im Zusammenhang mit Bewerbungen auf städtische Baugrundstücke von Ihnen erhalten.
3. Art der Daten	Die erhobenen Daten ergeben sich aus Ihren Bewerbungsunterlagen, z.B. Stammdaten, Adressdaten, Kontaktdaten, ggfls. auch die ihrer/s Ehegatten/Verlobte/n bzw. Lebensgefährten/in sowie Angaben zu Ihrem Arbeitgeber (Firmennamen, Adresse), Vermögensverhältnisse und zum geplanten Bauvorhaben.
4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten - Zweck der Verarbeitung und auf welcher Rechtsgrundlage?	Wir verarbeiten Ihre Daten zum Zweck der Abwicklung von Vergaben städtischer Baugrundstücke. Ohne die von Ihnen angegebenen Daten können wir Sie bei der Vergabe städtischer Baugrundstücke nicht berücksichtigen (Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO). Dabei erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten/Informationen auf Ihre Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung. Ergänzend zu Ihrer Einwilligung verarbeiten wir Ihre Daten auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b, da die Vergabe zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist.

5. Wer bekommt meine Daten?	Alle Informationen im Prozess „Vergabe städtischer Grundstücke“ werden den an der Vergabeentscheidung beteiligten Stellen der Stadt Hörstel bekannt gegeben. Weiterhin werden diese, soweit erforderlich, dem Notar zur Fertigung des Grundstücksvertrages übermittelt.
6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?	Die erhobenen Daten werden gespeichert bis sich der Antrag durch Zuteilung eines Bauplatzes, durch Rücknahme oder aus anderen Gründen erledigt hat. Die Daten werden danach noch längstens bis zu 12 Monate gespeichert. Sofern Sie von Ihrem Widerspruch der erhobenen Daten Gebrauch machen, werden die Daten unverzüglich gelöscht. Die Daten, die in den Grundstückskaufakten erfasst werden, werden dauerhaft gespeichert.
7. Werden Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?	Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums -EWR) findet derzeit nicht statt.
8. Welche Datenschutzrechte habe ich?	Jede betroffene Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.
9. Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de